

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
23.

33.) Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, die Dismembration walgender Grundstücke betreffend;

vom 25^{ten} August 1828.

Von **GOTTES** Gnaden, **Anton**, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben beschloffen, das bei Zergliederung walgender Grundstücke, vermöge Rescripte vom 24^{ten} August 1812, bisher schon im Leipziger Kreise mit Nutzen beobachtete Verfahren in Unsern übrigen Kreislanden, unter gewissen, nunmehr auch in dem Leipziger Kreise, hinsichtlich der in dem angezogenen Rescripte unter Nummer 1. bis 4. enthaltenen Anordnungen zu beobachtenden Modificationen, in Anwendung bringen zu lassen und verordnen demnach, wie folgt:

1.

Jede Zergliederung walgender Grundstücke, ohne Unterschied der Größe, ist, mit den darauf haftenden Abgaben, der betreffenden Gerichts- und Steuer-Behörde anzuzeigen.

2.

Die Amts-Steuer-Einnahme, oder Patrimonialobrigkeit hat die Abgabenrepartition, nach dem derselben beizufügenden, localgerichtlichen Zeugnisse über die Größe und Beschaffenheit des zu dismemberenden Grundstücks, zu entwerfen. Localbeschichtigungen sind von den gedachten Behörden nur in zweifelhaften, oder bedenklichen Fällen vorzunehmen; auch ist die Vereinigung der Trennstücke in der Regel den Interessenten, unter Aufsicht der Localgerichte, allein zu überlassen.